

**ABWASSERWERK DER STADT LÜDINGHAUSEN,
LÜDINGHAUSEN**

**Bericht
über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichts**

Kopie zur Vorlage in den zuständigen Gremien

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1. Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015	10
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
3. Jahresabschluss	11
4. Lagebericht	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
III. Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse	15
2. Ertragslage	16
3. Vermögens- und Finanzlage	18
3.1 Vermögens- und Kapitalstruktur	18
3.2 Finanzlage	20
3.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	21
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	22
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	23

Anlagen

I Jahresabschluss 2016 und Lagebericht

1. Lagebericht Jahresabschluss 2016
2. Bilanz zum 31. Dezember 2016
3. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016
4. Anhang 2016

II Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720

III Erläuterungen zu den Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2016 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

IV Berechnungsformeln der im Prüfungsbericht verwendeten Kennzahlen

V Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2016 des Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen,

im Folgenden auch eigenbetriebsähnliche Einrichtung, Betrieb oder Abwasserwerk genannt,

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2016 gewählt. Auf der Grundlage dieses Beschlusses sind wir – nach Zustimmung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) in Herne mit Schreiben vom 9. Februar 2017 – von der Betriebsleitung am 13. Februar 2017 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beauftragt worden.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen.

Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung ist gemäß § 106 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzende Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß § 106 GO NRW und nach § 317 HGB durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erstatten wir den vorliegenden Bericht. Bei der Erstellung des Berichts über die von uns durchgeführte Abschlussprüfung haben wir den Prüfungsstandard PS 450 „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) beachtet. Ferner wurde der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720 berücksichtigt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017, die als Anlage beigefügt sind.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Kopie zur Vorlage in den zuständigen Behörden

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

In den nachfolgenden Ausführungen nehmen wir zur Darstellung der Lage des Abwasserwerks in Jahresabschluss und Lagebericht durch die gesetzliche Vertreterin Stellung. Es ist darzustellen, ob der Lagebericht gemäß § 106 Abs. 1 GO NRW mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken. Dabei haben wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Abwasserwerks einzugehen.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreterin in Jahresabschluss und Lagebericht zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen besonders hinzuweisen:

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.257 (Vorjahr: T€ 1.148) ab. Gegenüber dem Wirtschaftsplan verringerte sich der Jahresüberschuss um rund T€ 76.

Die Entwicklung gegenüber dem Planansatz resultiert insbesondere aus niedrigeren Umsatzerlösen im Bereich Schmutzwasser(- T€ 109), die unter anderem auf geringe Verbrauchsmengen zurückzuführen sind. Zusätzlich sind Mindererträge bei den Niederschlagswassergebühren in Höhe von T€ 600 zu verzeichnen. Dem gegenüber steht auf Grund der Einführung eines Versiegelungskatasters eine Steigerung der befestigten Fläche um rund 369.250 m², die in der Gebühreneinkalkulation 2016 nicht berücksichtigt wurde.

Der Materialaufwand ist gegenüber dem Planansatz um T€ 967 höher ausgefallen. Ursächlich für diese Entwicklung ist die Einführung des BilRUG, wodurch eine Verschiebung zwischen dem Materialaufwand und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entsteht. Insbesondere der Lippeverbandsbeitrag wird ab 2016 dem Materialaufwand zugeordnet. Die Durchführung einer Reinigung sowie eine TV-Inspektion der Kanäle wurden aus personellen Gründen verschoben.

Die Investitionen im Anlagevermögen in Höhe von T€ 2.005 (Planansatz: T€ 4.155) und die Darlehenstilgungen von T€ 479 konnten im Wesentlichen aus dem Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert werden.

Im Wirtschaftsjahr 2016 verringerte sich der Finanzmittelbestand gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.047.

Das wirtschaftliche Eigenkapital, das sich aus dem Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüssen und den empfangenen Ertragszuschüssen zusammensetzt, beläuft sich zum Bilanzstichtag auf T€ 28.170 (Vorjahr: T€ 27.642); damit beträgt die Eigenkapitalquote II 77,9 % (Vorjahr: 77,3 %). Die Anlagenintensität hat sich von 92,0 % auf 92,9 % erhöht.

Zweck des Abwasserwerks ist die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe zur Abwasserbeseitigung, welche ihm von der Stadt Lüdinghausen übertragen wurde. Aus diesem Grund und der grundsätzlich kostendeckenden Gebührenkalkulationen nach § 6 KAG NRW sieht die Betriebsleitung für das Abwasserwerk kaum Risiken. Bestehende Risiken werden durch technische Sicherungsmaßnahmen wie Fernüberwachung mit vertraglich geregelter Notdienst, einem Abwasserbeseitigungskonzept, einem Kanalsanierungskonzept sowie einem Versicherungsschutz abgedeckt. Chancen ergeben sich aus der Erschließung neuer Baugebiete.

Die Planung für das Wirtschaftsjahr 2017 sieht eine Umsatzerlössteigerung um T€ 273 vor. Ursächlich hierfür sind in der Gebühr eingepreiste Kostensteigerungen in den Schmutz- und Niederschlagswasserbereichen sowie Veränderungen in den Gebührenüberschüssen. Der Wirtschaftsplan 2017 weist dabei ein Jahresergebnis in Höhe von T€ 1.294 aus. Der Investitionsplan beinhaltet die weitere Umrüstung der Elektrotechnik in diversen Pumpwerken, die Erschließung der Baugebiete Mühlenstraße-B235, Kastanienallee Nord-West und der Gewerbegebiete Tetekum-Buschkämpe und südöstlich Selmer Straße/B58. Zudem sieht der Investitionsplan die Kanalsanierungen Neustraße, Am Rostengarten sowie diverse kleinere Kanalbaumaßnahmen vor. Die Summe der veranschlagten Investitionen beläuft sich auf T€ 2.325.

Der Mittelbedarf soll zu 30,4 % durch die Innenfinanzierung gedeckt werden. Die Außenfinanzierung soll durch Kanalanschlussbeiträge sowie durch eine, im Bedarfsfall notwendige, Kreditaufnahme in Höhe von T€ 695 erfolgen. Der Kreditaufnahme stehen Kredittilgungen in Höhe von T€ 490 gegenüber.

Insgesamt verläuft das Wirtschaftsjahr 2017 bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses planmäßig.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Lage des Abwasserwerks durch die gesetzliche Vertreterin in Jahresabschluss und Lagebericht nach unserer Auffassung zutreffend dargestellt und beurteilt wird. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach unserer Auffassung ist diese Darstellung insgesamt plausibel und nachvollziehbar.

Kopie zum Vorlage in den zuständigen Gremien

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sie ergänzenden Vorschriften der Satzung und sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Einrichtung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB n. F.).

Des Weiteren führten wir die Prüfung nach § 53 HGrG durch.

Ferner sind wir beauftragt worden, im Rahmen der Berichterstattung über unsere Abschlussprüfung gesetzlich nicht vorgeschriebene, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss zu erstellen. Diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen sind in einer gesonderten Anlage zu diesem Bericht aufgenommen worden.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Abwasserwerks zutreffend dargestellt sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert worden sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin des Betriebs. Ebenso ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und am 30. August 2016 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss; er wurde am 6. Oktober 2016 festgestellt.

Wir haben die Prüfung im Monat April 2017 in den Verwaltungsräumen der Stadtwerke Coesfeld GmbH durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 GO NRW und nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 106 GO NRW wesentlich auswirken. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob der Anhang die in § 24 Abs. 1 EigVO NRW i. V. m. § 285 Nr. 10 HGB geforderten Angaben für die Betriebsleiterin und die Mitglieder des Betriebsausschusses enthält.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind auch die als Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung bekanntgegebenen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beachtet worden.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes und der Darlegung der gesetzlichen Vertreterin über die wesentlichen Ziele, Strategien und Risiken des Betriebs sowie den Erwartungen über mögliche Fehler. Das interne Kontrollsystem der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben wir untersucht, soweit es für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von Bedeutung ist; das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind die Schwerpunkte und der Ansatz der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses waren:

- erstmalige Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften nach BilRUG,
- Anpassung der Vorjahresbeträge im Zuge des Übergangs auf die neuen Rechnungslegungsvorschriften nach BilRUG bzw. den dazugehörigen Anhangangaben,
- der Nachweis und die Vollständigkeit der Umsatzerlöse aus Abwassergebühren,
- die Entwicklung und Fortführung des Sachanlagevermögens und der Sonderposten sowie
- die periodengerechte Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen im Rahmen der bewussten Auswahl oder repräsentativen Auswahlverfahren [Stichproben]). Identifizierte Kontrollverfahren des Betriebs haben wir unserem Prüfungsplan entsprechend auf Wirksamkeit und Anwendung überprüft. Unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen) konnten wir im Fall von wirksam eingestuften Kontrollen reduzieren. In allen anderen Fällen haben wir auf Basis unserer Risikoeinschätzung aussagebezogene Prüfungshandlungen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt. Die bewusste Auswahl bestimmter Elemente kann neben Elementen mit hohem Wert bzw. Schlüsselementen auch Elemente, die einen bestimmten Betrag überschreiten, oder Elemente zum Erlangen von Informationen einschließen. Die repräsentative Auswahl erfolgt mit Hilfe eines statistischen Stichprobenverfahrens – einer zufallsgesteuerten Auswahl.

Saldenbestätigungen für Forderungen haben wir nicht eingeholt, da nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen ihr Nachweis und der Nachweis ihrer Vollständigkeit durch alternative Prüfungshandlungen zuverlässig erbracht werden konnten.

Den Bestand an liquiden Mitteln sowie den Umfang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben wir anhand der entsprechenden Kontoauszüge und einer eingeholten Saldenbestätigung überprüft.

Im Rahmen der Prüfung der Rückstellungen wurden von uns von ausgewählten Rechtsanwälten Bestätigungsschreiben über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen eingeholt.

Der Bestand und die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden von uns anhand von Saldenbestätigungen überprüft.

Den Anhang prüften wir auf Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlich geforderten Angaben.

Die Angaben im Lagebericht haben wir auf die Vollständigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von der gesetzlichen Vertreterin und den uns benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus hat uns die Betriebsleitung des Abwasserwerks in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass der Jahresabschluss alle für die Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wesentlichen Gesichtspunkte und der Lagebericht die erforderlichen Angaben enthält. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder des Lageberichts haben können, nicht bestanden.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 des Abwasserwerks erfolgte in der Ratssitzung der Stadt Lüdinghausen am 6. Oktober 2016. Der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von € 1.148.424,89 wurde festgestellt und es wurde beschlossen, diesen in Höhe von € 466.276,97 an die Stadt auszuschütten und in Höhe von € 682.147,92 der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Die Entlastung des Betriebsausschusses fand ebenfalls in der Sitzung am 6. Oktober 2016 statt. Die Entlastung der Betriebsleitung erfolgte in der Betriebsausschusssitzung am 1. Dezember 2016.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 den von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen erfolgte am 8. November 2016. Der Jahresabschluss lag gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW zur Einsichtnahme aus.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Organisation der Buchführung

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Die Stadtwerke Coesfeld GmbH übernimmt im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags vom 17. Juli 2002, zuletzt geändert am 12. Februar 2008, die allgemeine Beratung in kaufmännischen Angelegenheiten, Mitwirkung bei der Unternehmensplanung einschließlich der Wirtschaftspläne sowie deren Nachträge, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie Buchführung und Rechnungswesen einschließlich der Anlagenbuchhaltung.

Im Bereich der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung wird die Software der Stadtwerke Coesfeld GmbH verwendet. Es wird das Programm „Microsoft Dynamics NAV“ für die Bereiche der Finanzbuchführung und Anlagenbuchhaltung eingesetzt. Wir haben uns bei der Stadtwerke Coesfeld GmbH von den eingerichteten Kontrollen überzeugt.

Die Gebührenbescheide werden durch die Stadt Lüdinghausen erstellt. Das Forderungsmanagement wird dementsprechend durch die Stadtkasse der Stadt Lüdinghausen durchgeführt. Die Stadt Lüdinghausen verwendet die Finanzbuchhaltungssoftware „INFOMA newsystem kommunal“ der Firma INFOMA Software Consulting GmbH, Ulm.

Die Jahresabschlussprüfung der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2015 sowie die Jahresabschlussprüfung der Stadtwerke Coesfeld GmbH für das Wirtschaftsjahr 2016, die auch die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beinhalten, wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen. Nach Auskunft der Betriebsleitung gelten die Regelungen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Lüdinghausen bzw. der Stadtwerke Coesfeld GmbH auch für die Aufgabenbereiche des Abwasserwerks bzw. für das Wirtschaftsjahr 2016, sodass sich aus unserer Sicht keine Auswirkungen auf unser Prüfungsurteil ergeben. Wir empfehlen, auf eine Zertifizierung nach IDW PS 951 n. F. hinzuwirken, um Fehler in der Zahlungsabwicklung und der Forderungsbewertung (Stadt Lüdinghausen) sowie in den Prozessen der Geschäftsbesorgung (Stadtwerke Coesfeld GmbH) ausschließen zu können.

Auch die im Rahmen der Prüfung bei der Stadt Lüdinghausen durchgeführten Aufbau- und Funktionsprüfungen in den für den Jahresabschluss des Abwasserwerks relevanten Prozessen (insbesondere die Gebührenveranlagung) ergaben keine wesentlichen Mängel am internen Kontrollsystem.

3. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde gemäß § 21 EigVO NRW nach den geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Grundsätzlich sind gemäß § 26 Abs. 1 EigVO NRW der Jahresabschluss und der Lagebericht spätestens drei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Betrieb hat im Rahmen

der Jahresabschlussprüfung noch Ergänzungen vorgenommen, sodass die Aufstellung nicht innerhalb der Frist erfolgte.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz erfolgten nach den differenzierten Schemata der §§ 266 und 275 HGB. Die Bilanz ist gegenüber dem Schema des § 266 HGB um die Positionen „Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen“, „Sonderposten Investitionszuschüsse“, „Empfangene Baukostenzuschüsse“, „Rücklagen“ sowie „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen“ erweitert.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde der Jahresabschluss erstmals nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) erstellt. Im Anhang wurde auf die Anpassung der testierten Vorjahresbeträge, die sich auf Grund der Anwendung von § 277 Abs. 1 HGB i. d. F. BilRUG auf die Vorjahresbeträge ergeben haben, hingewiesen. Ebenso wurde auf die Anpassung derjenigen Vorjahresbeträge im Jahresabschluss, die sich auf Grund der geänderten Umsatzerlösddefinition wie „Sonstige betriebliche Erträge“, „Materialaufwand“, „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ und „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „Sonstige Vermögensgegenstände“ geändert haben, im Anhang hingewiesen (§ 265 Abs. 2 HGB).

Das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung wurde dahingehend angepasst, dass das „Ergebnis nach Steuern“ neu eingefügt wurde.

Der Anhang enthält alle gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Auf Grund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den sonstigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den Vorschriften des § 25 EigVO NRW i. V. m. § 289 HGB und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt und die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 106 Abs. 1 S.6 GO NRW im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG sein können.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir nehmen auf unsere nachstehenden Erläuterungen Bezug und stellen nach unserer auftragsgemäßen Prüfung fest, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen vermittelt.

Die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ist nicht unwesentlich durch den Übergang auf die neuen Rechnungslegungsvorschriften nach BilRUG beeinflusst. Durch die Anwendung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sollen nach Vorgabe des Gesetzgebers die Bilanzrichtlinie umgesetzt und insbesondere die Vergleichbarkeit der Rechnungslegung erhöht werden.

Unter Berücksichtigung der Ausweis- und Bewertungsanpassungen nach BilRUG wird die Stetigkeit nicht durchbrochen. Der erstmalige BilRUG-Abschluss ist unter Berücksichtigung der vorgenommenen Anpassungen und Erläuterungen im Anhang mit dem Vorjahr vergleichbar.

Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Im Folgenden werden wesentliche Bewertungsgrundlagen von Posten des Jahresabschlusses dargestellt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Betriebs im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 erfolgte gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

Die Bewertungsgrundlagen sind im Anhang angegeben.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Wahlrechte sowie Ermessensspielräume, die sich nach unserer Auffassung wesentlich auf den Jahresabschluss ausgewirkt haben, werden im Folgenden erläutert:

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Wirtschaftsjahr 2016 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Das Sachanlagevermögen wird nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Im Hinblick auf die künftigen Abschreibungsdauern hat sich die eigenbetriebsähnliche Einrichtung an Erfahrungswerten der Vergangenheit orientiert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu € 150,00 netto werden im Zugangsjahr in voller Höhe als Aufwand erfasst. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen € 150,01 und € 410,00 netto werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Die aktivierten Eigenleistungen betreffen die von der Stadt Lüdinghausen mittels des Verwaltungskostenbeitrags in Rechnung gestellten aktivierten Personalkosten sowie den Gemeinkostenzuschlag auf Herstellungseinzelkosten. Der Gemeinkostenzuschlag wurde im Wirtschaftsjahr 2016 auf Grund einer Neukalkulation auf Basis der Planwerte 2016 um 0,20 % auf 1,99 % heraufgesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum jeweiligen Nennwert angesetzt. Das individuelle Ausfallrisiko wird durch Einzelwertberichtigungen in Form von Niederschlägen berücksichtigt.

Sonderposten für Investitionszuschüsse/Empfangene Ertragszuschüsse

Unter den empfangenen Ertragszuschüssen werden erhobene Kanalanschlussbeiträge ausgewiesen. Die Kanalanschlussbeiträge werden jährlich als Sammelposten erfasst und mit 2 % aufgelöst. Die Sonderposten für Investitionszuschüsse werden jährlich mit 2,5 % aufgelöst.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten

Die Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen nach § 6 Abs. 2 KAG NRW werden beim Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Der handelsbilanzielle Ausweis erfolgt in Anlehnung an die Auffassung des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA), da für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum die Ausgleichsverpflichtung im Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung feststeht.

III. Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Auf Grund von Rundungsdifferenzen können bei der Tausender- und Prozentdarstellung geringfügige Abweichungen auftreten.

Weiterhin sind bei der Darstellung der Vorjahreswerte bereits die Auswirkungen der Ausweisänderungen nach dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) enthalten, sodass sich Abweichungen zum testierten Vorjahresabschluss und den Vorjahresangaben des beigefügten Jahresabschlusses ergeben können. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen im Anhang.

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) der Stadt Lüdinghausen geführt. Dabei arbeitet der Betrieb eng mit den städtischen Ämtern, Einrichtungen und Gesellschaften zusammen. Das Abwasserwerk kann zur Erfüllung des Betriebszwecks sowohl eigene Leistungen erstellen als auch die Bestrebungen und Aktivitäten Dritter unterstützen. Der Einrichtungszweck ist im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzung der Stadt Lüdinghausen und individueller Zielvereinbarungen sowie unter Beachtung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung zu erfüllen.

2. Ertragslage

Im Folgenden werden die tatsächlichen Ergebnisse der Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 dargestellt und analysiert.

Gemäß der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Jahresüberschuss von T€ 1.257 (Vorjahr: T€ 1.148) und liegt damit um T€ 109 über dem Ergebnis des Vorjahres. Das Ergebnis setzt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2016		2015		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	4.895	96,6	5.106	96,8	- 211
Andere aktivierte Eigenleistungen	37	0,7	25	0,5	+ 12
Sonstige betriebliche Erträge	135	2,7	143	2,7	- 8
Betriebliche Erträge	5.067	100,0	5.274	100,0	- 207
Materialaufwand					
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	76	1,5	70	1,3	+ 6
b) Bezogene Leistungen	1.774	35,0	1.985	37,6	- 211
	1.850	36,5	2.055	39,0	- 205
Abschreibungen	1.271	25,1	1.240	23,5	+ 31
Sonstige betriebliche Aufwendungen	441	8,7	562	10,7	- 121
Betriebliche Aufwendungen	3.561	70,3	3.858	73,2	- 297
Betriebsergebnis	1.506		1.417		+ 89
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0		1		- 1
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	250		269		- 19
Finanzergebnis	- 249		- 268		+ 19
Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss	1.257		1.148		+ 109

Die geringeren Erträge aus der Oberflächenentwässerung für städtische Straßen (- T€ 190) innerhalb der Position Umsatzerlöse resultieren aus der Reduzierung des Gebührensatzes um € 0,10/m³ auf € 0,66 €/m³.

Der Rückgang der bezogenen Leistungen ist im Wesentlichen auf einen geringeren Bezug von Fremdleistungen zurückzuführen (- T€ 206) und die verstärkte Durchführung von investiven Maßnahmen gegenüber dem Vorjahr.

Die Reduzierung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist insbesondere auf den Wegfall der Verluste bei Anlagenabgängen (- T€ 85) sowie die Aufwendungen aus der Ausgleichszahlung für das Regenrückhaltebecken Flaßbieke im Vorjahr zurückzuführen (- T€ 55). Diesen Effekten stehen erhöhte Aufwendungen für Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen (+ T€ 56) gegenüber.

Zur weiteren Erläuterung der Ertragslage haben wir folgende Entwicklungen im Mehrjahresvergleich der letzten fünf Wirtschaftsjahre dargestellt:

	2016 T€	2015 T€	2014 T€	2013 T€	2012 T€
Betriebliche Erträge	5.067	5.274	5.176	5.052	4.556
Betriebliche Aufwendungen	3.561	3.858	3.768	3.546	3.355
Betriebsergebnis	1.506	1.417	1.408	1.506	1.201
Finanzergebnis	- 249	- 268	- 286	- 328	- 327
Jahresüberschuss	1.257	1.148	1.122	1.178	874
	%	%	%	%	%
Materialintensität	36,5	39,0	16,9	13,0	12,4
Zinslastquote	7,0	7,0	7,6	9,3	10,0
Aufwandsdeckungsgrad	142,3	136,7	137,4	142,5	135,8

Zur Zusammensetzung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung verweisen wir auf die Anlage III zum Prüfungsbericht.

Die Angaben der Jahre 2012 bis 2014 sind nicht mit den Angaben der Jahre 2015 und 2016 vergleichbar, da hier die BilRUG-Anpassungen Anwendung gefunden haben.

3. Vermögens- und Finanzlage

3.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapital- sowie Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2016 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Langfristige Aktiva					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	109	0,3	124	0,4	- 15
Sachanlagen	33.501	92,6	32.751	91,6	+ 750
	33.610	92,9	32.875	92,0	+ 735
Kurzfristige Aktiva					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	103	0,3	181	0,5	- 78
Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen	840	2,3	31	0,1	+ 809
Liquide Mittel	1.615	4,5	2.661	7,4	- 1.046
Rechnungsabgrenzungsposten	3	0,0	3	0,0	0
	2.561	7,1	2.876	8,0	- 315
	36.170	100,0	35.752	100,0	+ 418

Kapitalstruktur

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Eigenkapital	17.487	48,3	16.697	46,7	+ 790
Sonderposten für Investitions-					
zuschüsse	1.186	3,3	1.245	3,5	- 59
Empfangene Ertragszuschüsse	9.497	26,3	9.700	27,1	- 203
	28.170	77,9	27.642	77,3	+ 528
Langfristige Passiva					
Verbindlichkeiten gegenüber					
Kreditinstituten	5.931	16,4	6.414	17,9	- 483
Sonstige Verbindlichkeiten	702	1,9	295	0,8	+ 407
	6.633	18,3	6.709	18,7	- 76
	34.803	96,2	34.352	96,1	+ 451
Kurzfristige Passiva					
Rückstellungen	50	0,1	27	0,1	+ 23
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	600	1,7	599	1,7	+ 1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und					
Leistungen	380	1,1	239	0,7	+ 141
Verbindlichkeiten gegenüber					
der Stadt Lüdinghausen	6	0,0	288	0,8	- 282
Sonstige Verbindlichkeiten	330	0,9	247	0,7	+ 83
	1.367	3,8	1.400	3,9	- 33
	36.170	100,0	35.752	100,0	+ 418

Bei der Aufteilung der Vermögens- und Kapitalstruktur werden kurzfristiges Vermögen und Schulden mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert; langfristiges Vermögen und Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig.

Die sonstigen Rückstellungen werden vollständig als kurzfristig eingestuft. Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 6.531 (Vorjahr: T€ 7.013) werden gemäß der im Anhang dargestellten Aufteilung auf die Laufzeiten T€ 5.931 (Vorjahr: T€ 6.414) dem langfristigen Bereich zugeordnet. Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich unter anderem um Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen, die auf Grund der geplanten Inanspruchnahme mit T€ 295 (Vorjahr: T€ 195) als kurzfristig und mit T€ 702 (Vorjahr: T€ 295) als langfristig eingestuft werden. Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten werden vollständig dem kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Zur weiteren Erläuterung der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage haben wir folgende Entwicklungen im Mehrjahresvergleich der letzten fünf Wirtschaftsjahre dargestellt:

	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
	%	%	%	%	%
Anlagendeckung	103,5	104,5	104,7	100,0	103,3
Anlagenintensität	92,9	92,0	93,1	97,6	94,2
Reinvestitionsquote	157,8	116,1	7,5	165,3	n/a
Eigenkapitalquote I	48,3	46,7	45,6	44,3	40,9
Eigenkapitalquote II	77,9	77,3	77,2	76,2	72,3
Kurzfristige Schuldenquote	3,8	3,9	2,6	2,4	4,3
Liquiditätsgrad I	118,1	190,1	243,4	24,9	210,0
Liquiditätsgrad II/III	187,3	205,4	268,2	99,9	216,9

Weitere Informationen zur Vermögens- und Kapitalstruktur sind in der Anlage III zum Prüfungsbericht erläutert.

3.2 Finanzlage

Der Beurteilung der Finanzlage liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2016	31.12.2015
	T€	T€
Liquide Mittel	1.615	2.661
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	1.367	1.400
Liquidität I	248	1.261
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzung	946	215
Liquidität II/Überdeckung	1.194	1.476
Veränderung des Liquiditätssaldos	- 282	

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag im Berichtsjahr eine Überdeckung in Höhe von T€ 1.194 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach vollständig das kurzfristige Fremdkapital.

3.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen, aus denen sich für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wesentliche finanzielle Verpflichtungen für die Zukunft ergeben können, sind dem Anhang zu entnehmen.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Gemäß § 53 HGrG haben Gebietskörperschaften Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen, die darin bestehen, dass das zuständige Organ des Unternehmens auf Verlangen der Gebietskörperschaft den Abschlussprüfer mit einer Erweiterung nach § 53 HGrG zu beauftragen hat, wenn einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehört. Nach § 106 Abs. 1 GO NRW haben wir in analoger Anwendung dieser Vorschrift einen entsprechenden Auftrag erhalten und haben demzufolge im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Einzelfeststellungen sowie der Umfang der Prüfungshandlungen sind der Anlage II dieses Berichts zu entnehmen.

Die Gliederung der Feststellungen erfolgte nach dem Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Bei der Prüfung stellten wir keine an dieser Stelle hervorzuhebenden Besonderheiten fest.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 nebst Anhang und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Münster, am 2. Mai 2017

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Graf
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Kopie zur Vorlage in den zugehörigen Gremien

Lagebericht Jahresabschluss 2016

Allgemeines

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen ist zum 01. Januar 1997 als Eigenbetrieb gegründet worden. Zweck des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der der Stadt Lüdinghausen obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung. Mit Gründung wurde die Betriebsführung ausgelagert. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen beschäftigt kein eigenes Personal. Die kaufmännische Verwaltung wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Stadtwerke Coesfeld GmbH erbracht. Ab dem 1. Januar 2018 soll die Geschäftsbesorgung voraussichtlich durch die Stadt Lüdinghausen erfolgen. Die technischen und sonstigen Dienstleistungen werden von der Stadt Lüdinghausen übernommen. Für die Betriebsführung wurde in 2016 an die Stadtwerke 23 T€ (Vorjahr 13 T€) und an die Stadtverwaltung 262 T€ (Vorjahr 287 T€), davon 210 T€ für Verwaltungstätigkeiten und 52 T€ für Tätigkeiten im Rahmen von Investitionsmaßnahmen gezahlt.

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.256.701,80 € (Vorjahr 1.148 T€) ab. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2016 (Plansatz 1.333 T€) beträgt die Abweichung rd. 76 T€.

Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

1. Umsatzerlöse	2016	2015
Schmutzwassergebühren	2.733.475 €	2.720.231 €
Niederschlagswassergebühren	1.299.045 €	1.330.194 €
Straßenentwässerungsgebühren	422.985 €	613.273 €
Klärschlamm Entsorgungsgebühren	39.873 €	44.006 €
Kleineinleiterabgabe	144 €	3.169 €
Sonstige Umsatzerlöse	889 €	1.129 €
Auflösung Kanalanschlussbeiträge	<u>398.883 €</u>	<u>394.023 €</u>
Summe Umsatzerlöse	4.895.294 €	5.106.024 €

Die damit verbundenen Mengen und Flächen haben sich im Laufe des Wirtschaftsjahres so entwickelt:

	2016	2015
<u>Schmutzwassermenge</u>		
Vollanschluss	1.003.485 cbm	1.003.897 cbm
nur Ableitung	109.078 cbm	106.307 cbm
<u>Niederschlagswasser</u> <u>- befestigte Flächen</u>		
Vollanschluss	2.069.251 qm	1.533.960 qm
nur Ableitung	104.184 qm	90.368 qm
öffentliche Verkehrsflächen	928.361 qm	928.361 qm
<u>Klärschlamm Entsorgung</u>		
Anzahl der Abfahren	207	242
Abgefahrene Menge	1.054,5 cbm	1.071 cbm
<u>Gebührensätze</u>		
Schmutzwasser	2,62 €/cbm	2,60 €/cbm

Niederschlagswasser	0,71 €/qm	0,82 €/qm
Straßenentwässerung	0,75 €/qm	0,87 €/qm
Klärschlamm Entsorgung	167,93 €/Anfahrt	159,11 €/Anfahrt
	5,41 €/cbm	7,28 €/cbm

2. andere aktivierte Eigenleistungen	2016	2015
aktivierte Gemeinkosten	37.371 €	25.135 €

3. Sonstige betriebliche Erträge	2016	2015
sonstige betriebliche Erträge	134.795 €	142.870 €
Summe der Erträge	5.067.460 €	5.274.029 €

Folgende Aufwendungen waren im Wirtschaftsjahr 2016 zu verzeichnen:

3. Materialaufwand	2016	2015
Aufwendungen f. Roh-, Hilfs- u. Betriebs.	76.007 €	70.374 €
Aufwendungen f. bez. Leistungen	1.774.129 €	1.984.667 €

4. Abschreibungen	2016	2015
	1.270.525 €	1.240.366 €

5. sonstige betriebliche Aufwendungen	2016	2015
	440.610 €	562.105 €
Summe der Aufwendungen	3.561.271 €	3.857.513 €

6. Zinsertrag	2016	2015
	64 €	557 €

7. Zinsaufwand	2016	2015
	249.551 €	268.648 €

Jahresüberschuss	1.256.702 €	1.148.425 €
-------------------------	--------------------	--------------------

Die Umsatzerlöse für Schmutzwasser sind gegenüber dem Planansatz um 109 T€ niedriger ausgefallen. Ursächlich hierfür sind eine Kostenreduzierung sowie verringerte Mengen bei der Schmutzwasserableitung. Bei den Niederschlagswassergebühren ist gegenüber dem Planansatz ein Minus in Höhe von 600 T€ zu verzeichnen. In 2015 wurde mit dem Versiegelungskataster begonnen. Zur Gebührensatzkalkulation 2016 lagen noch nicht alle Daten vor, so dass von einer voraussichtlichen befestigten Fläche von 1.700.000 qm ausgegangen worden ist. Nach Fertigstellung des Versiegelungskatasters im Berichtsjahr konnte eine Steigerung der befestigten Flächen auf 2.069.251 qm ermittelt werden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten die Auflösung von Sonderposten.

Der Materialaufwand ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Gegenüber dem Planansatz ist der Materialaufwand insgesamt um 967 T€ höher ausgefallen. Mit Einführung des BilRUG ist der Lippeverbandbeitrag nicht mehr bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu verbuchen, sondern beim Materialaufwand. Hierin begründen sich auch die Erhöhung beim Materialaufwand und die Minderung bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Die Durchführung der Reinigung und TV-Inspektion der

Kanäle musste aus personellen Gründen verschoben werden. Daher konnte der Planansatz nicht vollständig ausgeschöpft werden. Die Abschreibungen sinken gegenüber dem Vorjahr um 19 T€.

Die Zinsen- und ähnliche Aufwendungen liegen um 19 T€ unter dem Planansatz.

Der Jahresüberschuss hat sich gegenüber dem Planansatz aufgrund der oben erläuterten Sachverhalte um 76 T€ verschlechtert.

Vermögens- und Finanzlage

Die Investitionen im Anlagevermögen in Höhe von 2.005.047,36 € (Planansatz 4.155 T€) und die Darlehenstilgungen von 478.707 € konnten überwiegend über den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit finanziert werden. Die im Wirtschaftsjahr 2016 getätigten Investitionen sind aus dem im Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Zur Entwicklung und Zusammensetzung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wird im Anhang entsprechend Stellung genommen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um Gebührenüberschüsse aus 2016 und Vorjahren (997 T€; Vorjahr: 491 T€), die aufgrund der Empfehlung des IDW seit dem Wirtschaftsjahr 2012 nicht mehr als Gebührenrückstellungen mit Abzinsung sondern als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. In 2016 wurden den Verbindlichkeiten 697 T€ zugeführt. Die Inanspruchnahme von Überdeckungen aus Vorjahren betrug 191 T€.

Der Finanzmittelbestand ist im Wirtschaftsjahr 2016 gesunken (Differenzbetrag 1.046.548 €).

Das wirtschaftliche Eigenkapital, das sich aus dem Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüsse und den empfangenen Ertragszuschüssen zusammensetzt, beläuft sich zum 31. Dezember 2016 auf 28.169.823 € (Vorjahr: 27.642.138 €). Dies entspricht einer Eigenkapitalquote II von 77,9 % (Vorjahr: 77,3 %). Die Vermögensstruktur weist eine Steigerung der Anlagenintensität von 92,92 % gegenüber 91,95 % im Vorjahr auf.

Risikomanagement

Der kaufmännische Betriebsführer hat ein Risikomanagement eingeführt, welches nach Art und Umfang den Anforderungen aus § 10 Abs. 1 EigVO entspricht. In Abstimmung mit der Betriebsleitung werden jährlich Risikoinventuren durchgeführt und mögliche Risiken hinsichtlich ihrer Schadenhöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Die letzte Risikobeurteilung fand im April 2017 statt. Es ergaben sich keine nennenswerten bestandsgefährdenden Risiken.

Chancen und Risiken

Aufgrund des Zwecks des Abwasserwerkes die Erfüllung der der Stadt Lüdinghausen obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung sowie der grundsätzlich kostendeckenden Gebührenkalkulationen nach § 6 KAG bestehen für das Abwasserwerk kaum Chancen und Risiken. Chancen könnten sich aus der Entwicklung neuer Baugebiete im Stadtgebiet der Stadt Lüdinghausen ergeben. In 2016 wurden die Arbeiten zur Erschließung des Baugebietes Höckenkamp-Nord abgeschlossen. Die Er-

schließung des Gewerbegebietes Tetekum-Buschkämpfe ist für 2017 geplant. Risiken bestehen im technischen Bereich (Kanalisation und Sonderbauwerke). Diese werden durch technische Sicherungsmaßnahmen (Fernüberwachung mit vertraglich geregeltem Notdienst, Abwasserbeseitigungskonzept, Kanalsanierungskonzept etc.) und entsprechenden Versicherungsschutz abgedeckt. Eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht zu erwarten, so dass sich hier kein bestandsgefährdendes Risiko ergibt.

Jahresüberschussverwendung

Das Wirtschaftsjahr 2016 wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von **1.256.701,80 €** abgeschlossen. Es wird vorgeschlagen, einen Teil des Jahresüberschusses in Höhe von 735.187,39 € als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abzuführen und den Rest dem Rücklagekapital zuzuführen.

Feststellungen nach § 53 HGrG

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist der § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beachtet worden. Die Prüfungsfelder betragen die Bereiche der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit sowie die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die vom Abschlussprüfer unter Verwendung des Fragenkatalogs durchgeführte Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2017

Wie in den Vorjahren auch erfolgt die Kalkulation der Umsatzerlöse nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2016 ist eine Umsatzerlössteigerung von 273 T€ geplant. Ursächlich hierfür sind Kostensteigerungen in den Schmutz- und Niederschlagswasserbereichen sowie Veränderungen der gutzubringenden Gebührenüberschüsse.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 weist ein geplantes Jahresergebnis in Höhe von 1.294 T€ aus. Der Investitionsplan beinhaltet die Umrüstung der Elektrotechnik in diversen Pumpwerken, die Erschließung der Baugebiete Mühlenstraße-B235, Kastanienallee Nord-West und der Gewerbegebiete Tetekum-Buschkämpfe und südöstlich Selmer Straße/B58, die Kanalsanierungen Neustraße, Am Rostengarten sowie diverse kleinere Kanalbaumaßnahmen. Die veranschlagte Gesamtinvestitionssumme beträgt 2.325 T€.

Im Wege der Innenfinanzierung können 30,4 % des gesamten Mittelbedarfs zur Verfügung gestellt werden. Die Außenfinanzierung erfolgt über Kanalanschlussbeiträge und Fremddarlehen. Der geplanten Kreditaufnahme von 695 T€ steht ein Tilgungsbeitrag in Höhe von 490 T€ gegenüber. Es ist beabsichtigt, die Darlehensneuaufnahme nur bei Bedarf durchzuführen.

Die Ausführung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2017 verläuft zum heutigen Zeitpunkt nach Plan.

Lüdinghausen, 02. Mai 2017

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen



Ellen Trudwig
Betriebsleiterin

Bilanz zum 31. Dezember 2016

36.170.441,83	35.752
---------------	--------

**Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2016**

	€	2016 €	Vorjahr nach BilRUG T€	2015 T€
1. Umsatzerlöse	4.895.294,00		5.106	5.105
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	37.370,70		25	25
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>134.795,41</u>	5.067.460,11	143	144
4. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	76.006,56		70	70
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.774.128,75</u>	1.850.135,31	1.985	793
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.270.525,36	1.240	1.240
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		440.610,48	562	1.754
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		63,65	1	1
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>249.550,81</u>	<u>269</u>	<u>269</u>
9. Ergebnis nach Steuern/ Jahresüberschuss		<u>1.256.701,80</u>	<u>1.148</u>	<u>1.148</u>

I. Allgemeine Angaben

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird als Eigenbetrieb i. S. d. § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geführt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 01.01.2016 bis 31.12.2016 wurde gemäß § 21 EigVO NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und den korrespondierenden kommunal-rechtlichen Vorschriften.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen ist in der Eröffnungsbilanz zu hoch indexierten Anschaffungs- und Herstellungskosten und das der Folgejahre mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen bilanziert. Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehören als Anschaffungsnebenkosten die anteiligen, den Baumaßnahmen zuzuordnenden, Verwaltungskosten. Das Sachanlagevermögen wird linear abgeschrieben.

Die durchschnittlichen Nutzungsdauern für Sachanlagen betragen:

	in Jahren
Druckrohrleitungen, Kanäle	40 bzw. 50
Regenbauwerke und Pumpwerke	
- Baulicher Teil	40
- Maschinentechnischer Teil	10
- Elektrotechnischer Teil	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 10

Gegenstände im Werte bis 150 € werden im Zugangsjahr in voller Höhe als Aufwand gebucht. Gegenstände im Werte von 150 € bis 410 € (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Andere aktivierte Leistungen beinhalten die dem Abwasserwerk von der Stadt Lüdinhäusen mittels des Verwaltungskostenbeitrages in Rechnung gestellten aktivierten Personalkosten sowie einen Gemeinkostenaufschlag auf Herstellungseinzelkosten. Der Gemeinkostenaufschlag ist auf Grund einer Neukalkulation auf Basis der Planwerte 2016 von 1,79% auf 1,99% leicht angestiegen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert. Sofern es im Einzelfall geboten erscheint, werden zweifelhafte Forderungen abzüglich angemessener Wertberichtigungen angesetzt. Wertberichtigungen wurden zum 31. Dezember 2016 nicht vorgenommen. Die Forderungen sind wie im Vorjahr vollständig dem kurzfristigen Bereich zuzuordnen.

Vereinnahmte Investitionszuschüsse werden vom Betrieb in den Posten „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ eingestellt und mit 2,5 % p. a. ertragswirksam aufgelöst.

Vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge werden vom Betrieb als Jahressammelposten erfasst und in den Posten „Empfangene Ertragszuschüsse“ eingestellt und mit 2 % p. a. aufgelöst.

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten in der Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Die Umsatzerlöse sind auf Grund der Neudefinition des § 277 Abs. 1 HGB n.F. nicht mit dem Vorjahr vergleichbar. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde in der Gewinn und Verlustrechnung eine dritte Spalte eingefügt, sodass neben dem aktuellen Jahr und dem Vorjahr nach der alten Fassung des § 277 Abs. 1 HGB auch die Gewinn- und Verlustrechnung für 2015 nach der neuen Fassung angegeben wird.

Als Folgewirkungen der neuen Umsatzerlösdefinition sind auch die sonstigen betrieblichen Erträge sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und der Materialaufwand nicht mit dem Vorjahr vergleichbar. Aus den sonstigen betrieblichen Erträgen

wurden insbesondere die Erträge aus Mieten und Pachten sowie aus Genehmigungsgebühren für Kanalanschlüsse in die Umsatzerlöse umgegliedert. Die Abweichung bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und den Aufwendungen für bezogene Leistungen betrifft im Wesentlichen die Ausweisänderung der Lippeverbandsbeiträge, der Abwasserabgabe, der Kleininleiterabgabe sowie der Entwässerungsgebühren Stadt Haltern. Der Vorjahresausweis wurde in der Spalte „HGB n.F.“ angepasst. Folgeauswirkungen bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ergaben sich nicht. Aus den sonstigen Vermögensgegenständen sind infolge der Neudefinition in Höhe von € 1.045,37 in die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umgegliedert worden. Eine Anpassung des Vorjahresausweises in der Bilanz ist nicht erfolgt. Es hätte sich eine Anpassung um € 1.545,37 ergeben.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurde die Erneuerung der Elektrotechnik im Pumpwerk 32 - Rott fertiggestellt. Mit der Kanalsanierung Ostlandsiedlung einschließlich Neubau des PW 36 – Ostlandsiedlung wurde begonnen. Die Erschließung des BG Höckenkamp-Nord konnte nahezu abgeschlossen werden. Für 2017 sind die Erschließungen der BG Kastanienallee-Nordwest und GE Tetekum-Buschkämpe geplant. Die Sanierungen der Kanäle in der Neustraße und in der Straße Am Rosengarten sollen ebenfalls 2017 durchgeführt werden. Die Pumpwerke in der Bauerschaft Emkum sollen auf den neuesten Stand gebracht werden. Für das Pumpwerk Valve ist eine Photovoltaikanlage vorgesehen.

Die Anlagen im Bau setzen sich wie folgt zusammen:

- Umrüstung Pumpwerke aus GPRS	64 T€
- Neubau PW 36	3 T€
- RHB Höckenkamp	106 T€
- BG Höckenkamp SW-Kanal	305 T€
- SW-Kanalsanierung Ostlandsiedlung	167 T€
- BG Höckenkamp RW-Kanal	239 T€
- RW-Kanalsanierung Ostlandsiedlung	545 T€
- RW-Kanal GE Tetekum	3 T€
- RW-Kanalsanierung Neustraße	5 T€

Die Entwicklung und weitere Einzelheiten zu den Positionen des Anlagevermögens sind im Anlagennachweis, der diesem Anhang als Anlage beigefügt ist, dargestellt.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert bilanziert. Die Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus den anteiligen Straßensanierungskosten der Ostlandsiedlung (200 T€) und aus den Gebühren für die Straßenentwässerung (556 T€).

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stammkapital	allgemeine Rücklage	zweckgebundene Rücklagen	Jahres- überschuss
	€	€	€	€
Stand zum 01. 01. 2016	6.200.000,00	6.332.474,18	3.015.630,68	1.148.424,89
Entnahme	0,00	0,00	0,00	1.148.424,89
Zuführung	0,00	682.147,92	0,00	1.256.701,80
Stand zum 31.12.2016	<u>6.200.000,00</u>	<u>7.014.622,10</u>	<u>3.015.630,68</u>	<u>1.256.701,80</u>

Rückstellungen

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 (14 T€), für die Erstellung der Gebührennachkalkulation 2015 (10 T€), für die Betriebsführungsgebühren 2016 (10 T€), für eventuelle Rückzahlungsverpflichtung aus Gebührenbescheiden (14 T€) und für die Kleineinleiterabgabe (3 T€).

	sonstige Rückstellungen
	€
Stand zum 01. 01. 2016	27.172,68
Verwendung	27.172,68
Zuführung	50.477,41
Stand zum 31. 12. 2016	<u>50.477,41</u>

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt auf:

	bis 1 Jahr T€	von 1 bis 5 Jahre T€	über 5 Jahre T€	Gesamt 2016 T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.	600 (599)	1.844 (1.881)	4.087 (4.533)	6.531 (7.013)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	380	0	0	380
	(239)			(239)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	6	0	0	6
	(288)			(288)
Sonstige Verbindlichkeiten	330	702	0	1.032
	(247)	(295)		(542)
	1.316	2.546	4.087	7.950
	(1.373)	(2.176)	(4.533)	(8.082)

() = Vorjahr

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen stellen mit 6 T€ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dar. (Vorjahr: Sonstige Verbindlichkeiten 1 T€; Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 287 T€)

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Gebührenüberschüsse (997 T€), die aufgrund der Empfehlung des IDW seit dem Wirtschaftsjahr 2012 nicht mehr als Gebührenrückstellungen mit Abzinsung sondern als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden und um Verbindlichkeiten aus Überzahlungen von Kunden (35 T€).

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse 2016 teilen sich wie folgt auf:

	2016 T€	2015 T€
- Schmutzwasser	2.733 T€	2.720 T€
- Niederschlagswasser	1.299 T€	1.330 T€
- Klärschlamm Entsorgung	40 T€	44 T€

- Kleineinleiterabgabe	0 T€	3 T€
- öff. Verkehrsflächen	423 T€	613 T€
Erträge aus der Auflösung		
- empfangene Kanalanschlussbeiträge	396 T€	391 T€
- empfangene Zuschüsse Kanalbau	3 T€	3 T€
- übrige	1 T€	1 T€

Die Mengen- und Flächenentwicklung zu den Umsatzerlösen:

	2016	2015
Schmutzwasser in cbm	1.112.563,75	1.110.204,00
Niederschlagswasser in qm	2.173.435,69	1.624.328,00
öff. Verkehrsflächen in qm	928.361,00	928.361,00

Die Tarifstatistik zu den Umsatzerlösen:

Gebührensätze

Schmutzwasser	2,62 €/cbm	2,60 €/cbm
Niederschlagswasser	0,71 €/qm	0,82 €/qm
Straßenentwässerung	0,75 €/qm	0,87 €/qm
Klärschlamm Entsorgung	167,93 €/Anfahrt	159,11 €/Anfahrt
	5,41 €/cbm	7,82 €/cbm

Materialaufwand

Der Betrieb weist unter der Position Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren im Wesentlichen die Aufwendungen des Strom-, Gas- und Wasserbezuges (74 T€) und Materialbeschaffung für die Pumpwerke einschließlich Heizöl (2 T€) aus.

Unter der Position „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ werden die Aufwendungen für die Leerung der Kleinkläranlagen (14 T€), die Aufwendungen für die Unterhaltung der Kanäle (67 T€), die Aufwendungen für Wartung und Unterhaltung der Pumpwerke (423 T€) und der Regenbecken (71 T€) und Sonstiges (15 T€) ausgewiesen. Weiterhin werden hier die Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe (3 T€), für die Abwasserabgabe (41 T€), Entwässerungsgebühren Haltern (10 T€) und der Verbandsbeitrag Lippeverband (1.130 T€) ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Als wesentliche Position ist der Verwaltungskostenbeitrag Stadt Lüdinghausen 210 T€ enthalten.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, über die zu berichten wäre, bestehen nicht.

VI. Sonstiges

Alleiniger Betriebsleiter im Wirtschaftsjahr 2016 war bis zum 31. März 2016 der Leiter des Fachbereiches Planen und Bauen der Stadt Lüdinghausen, Herr Björn Claas Herrmann. Die Leitung wurde seitdem von Frau Ellen Trudwig übernommen. Die Bestellung durch den Rat der Stadt erfolgte in der Ratssitzung die am 6. Oktober 2016 stattfand). Ihre Stellvertretung nahm Frau Sabine Liebing wahr.

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2016 an:

Mitglieder

Schmidt, Knut (Vorsitzender)

Suttrup, Thomas (stellv. Vorsitzender)

Borgmann, Rafael

Gernitz, Niko

Kortmann, Willi

Möllmann, Bernhard

Spiekermann-Blankertz, Michael

Waldt, Dr. Klaus-Dieter

Zanirato, Enrico

Zittlau, Dennis

Spark.-Betriebswirt

Elektrotechniker

Heimleitung

Student

Dipl.-Ingenieur Gartenbau

Dipl.-Finanzwirt

stellv. Betriebsratsvorsitzender

Richter i. R.

Polizeibeamter

Finanzbeamter

Stellvertreter

Austrup, Anke

Barendregt, Kors

Berau, Jürgen

Biehle, Dr., Jerome

Bone, Hildegard

Grundmann, Eckhart

Havermeier, Dirk

Havermeier, Susanne

Höring, Volker

Holz, Anton

Hausfrau

Tischler

Geschäftsführer

Seminarleiter

Chemielaborantin

Dipl.-Ingenieur

Dipl.-Bauingenieur

Dipl.-Verwaltungswirtin

Statistiker

Landwirt

Horstmann, Heinrich

Kehl, Markus

Kehne, Dr. Andreas

Kortmann, Jöran

Merten, Michael

Mönning, Peter

Reichmann, Lars

Reismann, Günter

Schäfer, Gregor

Schöpker, Daniela

Schotte, Irmgard

Schulze Uphoff, Theo

Schwarzenberg, Heribert

Steinkamp, Lena

Steinkuhl, Thomas

Tüns, Dieter

Vierhaus, Kathrin (ab 19.01.2016)

Vogt, Michael

Voss-Uhlenbrock, Hubertus (bis 19.01.2016)

Wagner, Wilhelm

Wischnewski, Susanne

Berufskraftfahrer

Polizeibeamter

Geschäftsführer

selbstständig

Unternehmer/Gesellschafter

Oberstudienrat i. R.

Hausmann

Fliesen- und Estrichleger-

Meister

Dipl.-Kaufmann

Beamtin

Bürokauffrau

Landwirt

Studiendirektor

Dipl.-Verwaltungswirtin

Fachinformatiker

Anwendungstechnik

Städtischer Verwaltungsrat

Studentische Aushilfskraft

Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Volkswirt

Radio- und Fernsehtechniker

Dipl.-Ing. Landespflege

Im Wirtschaftsjahr 2016 fanden 4 Betriebsausschusssitzungen statt. Den Ausschussmitgliedern ist ihre Tätigkeit für das Abwasserwerk nicht gesondert vergütet worden.

Das, die Rückstellung übersteigende, Honorar des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 betrug 1 T€ und das Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beträgt 14 T€. Das Honorar für die Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt beträgt 1 T€.

Die Bezüge der Betriebsleitung und der Betriebsausschussmitglieder werden über die Verwaltungskostenpauschale der Stadt Lüdinghausen abgerechnet. Es erfolgt keine direkte Auszahlung vom Abwasserwerk.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, aus dem Jahresüberschuss 735.187,39 € als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt auszuschütten und den Restbetrag in die Rücklagen einzustellen.

Lüdinghausen, 02. Mai 2017

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen



Ellen Trudwig
Betriebsleiterin

Abwasserwerk der Stadt Lüdighausen
Anlagevermögen zum 31.12.2016

	Anschaffungs- / Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2016 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Stand 31.12.2016 €	Stand 01.01.2016 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2016 €	01.01.2016 €	Durchschnittl. Abschreibungs- satz in v.H.	Durchschnittl. Restbuchwert in v.H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	215.790,86	9.819,75	0,00	0,00	225.610,61	91.978,86	24.811,75	0,00	116.790,61	123.812,00	108.820,00	48,2%
	215.790,86	9.819,75	0,00	0,00	225.610,61	91.978,86	24.811,75	0,00	116.790,61	123.812,00	108.820,00	48,2%
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken	1.000.563,17	3.957,00	0,00	0,00	1.004.520,17	8,17	0,00	0,00	1.004.520,17	1.004.512,00	1.004.512,00	100,0%
a) Grundstücke	150.973,37	4.990,70	0,00	0,00	155.964,07	122.005,37	4.871,70	0,00	126.678,07	28.987,00	28.986,00	18,8%
b) Außenanlagen	1.151.536,54	8.947,70	0,00	0,00	1.160.484,24	122.014,54	4.871,70	0,00	126.686,24	1.025.522,00	1.033.795,00	89,1%
2. Technische Anlagen und Maschinen	39.988.163,70	228.215,50	10.876,00	0,00	40.227.255,20	15.256.884,70	924.269,50	0,00	16.181.154,20	24.731.279,00	24.048.101,00	59,9%
a) Kanäle	2.393.469,86	1.481,41	0,00	0,00	2.394.951,37	662.527,86	57.081,41	0,00	719.609,37	1.730.342,00	1.675.342,00	2,4%
b) Druckrohrleitungen	4.457.007,38	0,00	0,00	0,00	4.457.007,38	1.510.930,38	84.483,00	0,00	1.585.413,38	2.945.077,00	2.881.594,00	1,9%
c) Regenbauwerke	3.848.824,53	370.628,94	387.469,00	0,00	4.506.922,49	1.986.895,55	174.495,94	0,00	2.181.393,49	1.861.928,00	2.445.529,00	53,1%
d) Pumpwerke	50.687.465,59	600.325,85	398.345,00	0,00	51.686.136,44	19.417.239,59	1.240.330,65	0,00	20.657.570,44	31.270.226,00	31.028.586,00	2,4%
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	56.375,33	0,00	0,00	0,00	56.375,33	56.014,33	76,00	0,00	56.090,33	381,00	285,00	0,1%
a) Geräte und Werkzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%
b) Fuhrpark	6.203,29	1.058,06	0,00	0,00	7.261,35	5.447,29	635,06	0,00	6.082,85	756,00	1.179,00	8,7%
c) Büroeinrichtung	410,58	0,00	0,00	0,00	410,58	410,58	0,00	0,00	410,58	0,00	0,00	0,0%
d) Sonstige Ausstattung	62.989,20	1.058,06	0,00	0,00	64.047,26	61.872,20	711,06	0,00	62.583,26	1.117,00	1.484,00	1,1%
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.389,00	760.790,00	0,00	0,00	779.159,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.389,00	779.159,00	2,3%
a) Niederschlagswasserkanäle	18.281,00	449.503,00	0,00	0,00	467.784,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.281,00	467.784,00	0,0%
b) Schutzwasserkanäle	10.976,00	5.035,00	-10.876,00	0,00	5.035,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.876,00	5.035,00	0,0%
c) Mischwasserkanäle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%
d) Druckrohrleitungen	400.568,00	50.456,00	-387.469,00	0,00	63.557,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400.568,00	63.557,00	0,0%
e) Pumpwerke	2.458,00	119.110,00	0,00	0,00	121.568,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.458,00	121.568,00	0,0%
	450.552,00	1.384.895,00	-398.345,00	0,00	1.437.103,00	0,00	0,00	0,00	0,00	450.552,00	1.437.103,00	0,0%
Anlagevermögen insgesamt	52.568.334,19	2.005.047,36	0,00	0,00	54.573.381,55	19.693.105,19	1.270.525,36	0,00	20.963.630,55	32.875.229,00	33.609.751,00	61,6%

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720
(Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung gilt auch der Begriff Betrieb.)

Geschäftsführungsorganisation

1.	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	
a.	Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Betriebsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung?	Die Aufgaben der Betriebsleitung, der stellvertretenden Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind in der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW und in der Betriebssatzung vom 22. Oktober 2015 geregelt. Die Regelungen entsprechen unseres Erachtens den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung liegt nicht vor, da nur eine Betriebsleiterin bestellt worden ist. <u>Betriebsleitung:</u> Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin und zwei Stellvertretern; die Abgrenzung der Zuständigkeiten zu anderen Organen ergibt sich aus der Betriebssatzung. <u>Betriebsausschuss:</u> Es gelten die gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen für einen Ausschuss; eine zusätzliche Geschäftsordnung speziell für den Betriebsausschuss gibt es nicht. Es liegen jedoch Regelungen der Zuständigkeiten für den Betriebsausschuss vor. <u>Rat:</u> Es gelten die gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen für einen Rat. Eine Geschäftsordnung liegt vor.
b.	Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?	Im Wirtschaftsjahr haben vier Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind ordnungsgemäß protokolliert. Die Sitzungsprotokolle liegen uns vor. Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat bezüglich der Angelegenheiten des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen in zwei Sitzungen getagt und Beschlüsse gefasst. Die Sitzungsprotokolle liegen uns vor.

c.	In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung tätig?	Die Betriebsleitung ist in keinem Aufsichts-/Kontrollgremium i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG tätig.
d.	Wird die Vergütung der Organmitglieder (Betriebsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?	Die Vergütungen der Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind gemäß § 24 Abs. 1 EigVO NRW im Anhang anzugeben. Die Betriebsleitung erhält keine gesonderte Vergütung, da die Kosten im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung an die Stadt abgerechnet werden. Für den Betriebsausschuss wird keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung gezahlt.

Geschäftsführungsinstrumentarium

2.	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	
a.	Gibt es einen den Bedürfnissen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung entsprechenden Organisationsplan , aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Die Aufgabenverteilung für den laufenden Betrieb des Abwasserwerks hat der Haupt- und Finanzausschuss am 7. November 1996 für die Bereiche Darlehensverwaltung, Kassenwesen und Inkasso sowie Kalkulation geregelt. Darüber hinaus hat das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen mit der Stadtwerke Coesfeld GmbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, der die Erledigung der kaufmännischen Geschäfte für 2016 auf die Stadtwerke Coesfeld GmbH überträgt. Der Vertrag wurde zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Es wurde eine gesonderte Vereinbarung für die Erstellung des Jahresabschlusses 2016 getroffen. Im Rahmen unserer Prüfung ist uns keine abweichende Handhabung bekannt geworden.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Nein. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c.	Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?	Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist indirekt an die Vorgaben des Antikorruptionsgesetzes gebunden. Korruptionsvorbeugend existiert auf städtischer Seite eine Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung, welche für die Mitarbeiter des Abwasserwerks analog gilt. Die Dienstanweisung regelt die Annahme von Geschenken und Belohnungen der Stadt Lüdinghausen. Die Mitarbeiter haben durch Unterschrift die Kenntnisnahme dokumentiert. Die Ausschuss- und Ratsmitglieder sind auf Grund gesetzlicher Vorgaben zur Korruptionsprävention verpflichtet. Auch das interne Kontrollsystem regelt implizit Maßnahmen zur Korruptionsprävention (Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, differenzierte Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren).
d.	Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	Die Betriebssatzung und die Eigenbetriebsverordnung NRW regeln die wesentlichen Entscheidungsprozesse. Hierzu gehören bspw. die Befugnisse, die Aufgaben und die Anweisungen der Organe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Es haben sich keine weiteren Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die betreffenden Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.
e.	Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?	Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Verträge. Die Verwaltung von Verträgen obliegt der Betriebsleitung. Soweit wir prüfen, waren die Vertragsunterlagen nach unseren Feststellungen auf dem aktuellen Stand. Die Dokumentation der Grundstücksverwaltung erfolgt über die Liegenschaften der Stadt. Die übrigen Verträge werden beim Abwasserwerk entsprechend dokumentiert und vorgehalten.

3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
a.	Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung?	Im Rahmen des Planungswesens werden folgende Unterlagen erstellt, die insgesamt einer lang-, mittel- und kurzfristigen Planung der Betriebsabläufe im Betrieb dienen: • Generalentwässerungsplan, • Abwasserbeseitigungskonzept, • Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan und mittelfristigem Erfolgs- und Finanzplan sowie • Gebührenkalkulation. Das Abwasserbeseitigungskonzept beinhaltet u. a. Planungen zur Kanalsanierung und Kanalneubauten sowie die entsprechenden Kostenschätzungen. Bei der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden das langfristige Abwasserbeseitigungskonzept und die kurzfristigen Erkenntnisse der technischen Abteilung berücksichtigt. Weiterhin enthält der Wirtschaftsplan eine Fünfjahresplanung im Bereich Ertrags- und Finanzplanung. Ein den Bedürfnissen des Betriebs entsprechendes Planungswesen liegt demnach vor. Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind entstehende Kostenüberdeckungen einer Kalkulationsperiode innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Die Nachkalkulationen lagen vor. Das Ergebnis der Nachkalkulation 2016 führte in allen Bereichen zu einer Überdeckung, die innerhalb von vier Jahren auszugleichen ist.
b.	Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	Über Planabweichungen wird der Betriebsausschuss durch die Betriebsleitung regelmäßig im Rahmen der Zwischenberichte unterrichtet. Im Wirtschaftsjahr 2016 erfolgte nach § 20 EigVO NRW eine vierteljährliche Berichterstattung.

c.	Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung?	Die Rechnungslegung erfolgt nach der doppelten kaufmännischen Buchführung, für die die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den Vorschriften des Handelsgesetzbuches angewendet werden. Das Rechnungswesen obliegt dem Abwasserwerk. Zur Durchführung bedient sich der Betrieb der Stadtwerke Coesfeld GmbH. Mit dieser ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag hinsichtlich der Übertragung der Buchführung und des Rechnungswesens, der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Mitwirkung bei der Unternehmensplanung geschlossen. Dieser Vertrag wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Es wurde eine gesonderte Vereinbarung für die Erstellung des Jahresabschlusses 2016 getroffen. Der Betrieb verfügt über eine Ist-Kostenrechnung auf Vollkostenbasis. Dies entspricht den Erfordernissen. Die Ergebnisse fließen in Planrechnungen ein.
d.	Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet? Werden die laufende Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung vorgenommen?	Ein Finanzmanagement besteht auf Grund der Betriebsgröße nicht. Die Kreditüberwachung wird von Mitarbeitern der Stadt vorgenommen. Für die laufende Liquiditätskontrolle ist die Stadtkasse zuständig und bei der Abwicklung größerer Auszahlungen erfolgen Absprachen zwischen dem Abwasserwerk und der Stadtkasse. Die Liquidität des Betriebs war im Berichtsjahr gesichert.
e.	Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	Auf Grund der Größe des Betriebs und der Art der Geschäfte erfolgt kein zentrales Cash-Management. Es erfolgt eine maßnahmenbezogene Steuerung der Zahlungen in enger Zusammenarbeit mit der Stadtkasse unter Beachtung der Dienstsanweisungen für das Anordnungswesen. Es besteht bei der Sparkasse Münsterland ein eigenes laufendes Konto mit einer Kontokorrentlinie über T€ 2.500.

f.	Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Das Forderungsmanagement obliegt der Stadt Lüdinghausen. Die Entwässerungsgebühren werden von der Stadt für den Betrieb eingezogen. Die Entgelte werden, soweit wir geprüft haben, vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Regelmäßige Abschlagszahlungen stellen für den Betrieb einen zeitnahen Einzug der Erlöse dar. Der Betrieb wird so in die Lage versetzt, seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Wir haben bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die bestehenden Regelungen nicht eingehalten wurden. Die Gebührenerhebung ist insoweit zweckmäßig.
g.	Entspricht das Controlling den Anforderungen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und umfasst es alle wesentlichen Betriebsbereiche?	Ein Controlling ist eingerichtet und entspricht den Anforderungen der Betriebsgröße. Eine eigene Controllingabteilung besteht auf Grund des überschaubaren Geschäftsfeldes und der geringen Größe des Betriebs nicht. Die Betriebsleitung nimmt Kostenanalysen und Auswertungen vor. Es erfolgen Fortschreibungen der Wirtschaftsplanansätze, maßnahmenbegleitende Vor- und Nachkalkulationen für Investitionen und Instandsetzungen. Auf Grund des überschaubaren Geschäftsfeldes und der geringen Größe des Betriebs ist der Umfang der Controlling-Maßnahmen ausreichend.
h.	Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat kein Finanzanlagevermögen.

4.	Risikofrüherkennungssystem	
a.	Hat die Betriebsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?	Die Betriebsleitung hat ein Risikomanagement eingeführt, welches nach Art und Umfang den Anforderungen aus § 10 Abs. 1 EigVO NRW entspricht. In Abstimmung mit der Betriebsleitung werden jährliche Risikoinventuren durchgeführt und mögliche Risiken hinsichtlich ihrer Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Zur Gewährung einer dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebs sind Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe etwaige bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Dies beinhaltet insbesondere die Risikoidentifikation, -bewertung und -überwachung. Die wesentlichen Risiken des Betriebs liegen u. a. im technischen Bereich; sie werden durch technische Sicherungsmaßnahmen, insbesondere das Abwasserbeseitigungskonzept, und entsprechendem Versicherungsschutz abgedeckt. Folgende Maßnahmen zum Risikomanagement wurden vom Betrieb eingerichtet, um den Anforderungen des § 10 Abs. 1 EigVO NRW zu genügen: • vierteljährliche Erstellung von Zwischenberichten, • mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung, • Liquiditätsmanagement, • langfristiges Abwasserbeseitigungskonzept, • detailliert gegliederte Gebührenbedarfsrechnung und • Einführung eines Risikofrüherkennungssystems zur frühzeitigen Identifizierung von Risiken.
b.	Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Vgl. Ausführungen zu 4. a. Die Maßnahmen sind geeignet, wirtschaftliche Risiken frühzeitig zu erkennen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.
c.	Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Die Maßnahmen sind durch ein EDV-gestütztes Auswertungstool ausreichend dokumentiert. Sie werden in der Betriebspraxis beachtet und entsprechend befolgt.

d.	Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Vgl. Ausführungen zu 4. a. Nach Auskunft der Betriebsleitung werden die betriebsüblichen Risiken in regelmäßigen Abständen von der Betriebsleitung überprüft. Insgesamt wird über die Entwicklung der Frühwarnindikatoren dem Betriebsausschuss regelmäßig mündlich und teilweise schriftlich im Rahmen der Betriebsausschusssitzungen – unabhängig vom Erreichen bestimmter Warngrößen – berichtet. Eine kontinuierliche und systematische Abstimmung und Anpassung erfolgt jährlich.
----	--	---

5.	Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	
a.	Hat die Betriebsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört: • Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? • Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? • Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? • Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?	Die Betriebsleitung ist nicht befugt, Finanzinstrumente oder sonstige finanzielle Maßnahmen vorzunehmen. Es sind entsprechend auch keine Regeln zum Einsatz von Finanzinstrumenten etc. erlassen. Das Abwasserwerk setzt dementsprechend auch keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate ein.
b.	Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	Siehe Antwort zu 5. a.
c.	Hat die Betriebsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf • Erfassung der Geschäfte, • Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse, • Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung und • Kontrolle der Geschäfte?	Siehe Antwort zu 5. a.

d.	Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?	Siehe Antwort zu 5. a.
e.	Hat die Betriebsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	Siehe Antwort zu 5. a.
f.	Ist die unterjährige Unterrichtung der Betriebsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	Siehe Antwort zu 5. a.

6.	Interne Revision	
a.	Gibt es eine den Bedürfnissen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung entsprechende Interne Revision ? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Der Betrieb besitzt auf Grund seiner Betriebsgröße keine Interne Revision. Das Vier-Augen-Prinzip wird gewahrt.
b.	Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Eigenbetriebs/in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Siehe Antwort zu 6. a.
c.	Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Siehe Antwort zu 6. a. Zur Korruptionsprävention kann auf die Dienstanweisung über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken verwiesen werden, die das Verhalten der Mitarbeiter und Führungspersonen in Fällen versuchter Korruption regelt.
d.	Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Siehe Antwort zu 6. a.
e.	Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Siehe Antwort zu 6. a.
f.	Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Siehe Antwort zu 6. a.

Geschäftsführungstätigkeit

7.	Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	
a.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Alle Vorhaben wurden durch den Wirtschaftsplan 2016 genehmigt. Genehmigungspflichtige Vorhaben bedürfen der Zustimmung des: <u>Betriebsausschusses:</u> Aufgaben, die durch GO NRW, EigVO NRW und § 4 der Betriebssatzung bzw. durch ausdrücklichen Beschluss des Rates der Stadt übertragen sind. <u>Rates:</u> Aufgaben, die ihm durch GO NRW, EigVO NRW und Hauptsatzung vorbehalten sind. Es haben sich keine Feststellungen ergeben, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ohne die vorherige Zustimmung des zuständigen Organs vorgenommen worden sind.
b.	Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für solche Maßnahmen festgestellt.
d.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen ?	Soweit wir prüften, ergaben sich hierfür keine Anhaltspunkte.

8.	Durchführung von Investitionen	
a.	Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	Die Planung von Investitionen erfolgt über ein mehrstufiges Planungssystem. Dabei ergibt sich in einigen Fällen nicht die Möglichkeit, die Umsetzung einer Investition auf der Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu entscheiden. Es können daher oft nur bei der Art der Ausführungsplanung Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen berücksichtigt werden. Es werden vielmehr die gesetzlichen Vorschriften beachtet. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine gegenteiligen Feststellungen getroffen. Die Investitionen werden, sofern die Möglichkeit besteht, bereits bei der Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Weiterhin erfolgt eine regelmäßige Kontrolle bei der Realisierung der Maßnahmen.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Vor einer Investition werden grundsätzlich Angebote verschiedener Anbieter mithilfe von Ausschreibungen eingeholt, von denen das wirtschaftlichste ausgewählt wird. Soweit wir prüften, waren die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.
c.	Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Siehe Antwort zu 8. a. Zum einen werden die Zwischenberichterstattungen zur Kontrolle herangezogen. Zum anderen werden bezüglich Investitionsmaßnahmen regelmäßige interne Überwachungen vorgenommen. Etwaige Abweichungen werden überprüft.
d.	Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Die im Vermögensplan 2016 vorgesehenen Investitionen wurden nicht überschritten. Es kann vereinzelt bei Maßnahmen zu Über- oder Unterschreitungen der geplanten Investitionssummen kommen, wenn beispielsweise die kalkulierten Massen nicht korrekt sind, Marktpreise falsch eingeschätzt werden oder örtliche Gegebenheiten im Verlauf der Bautätigkeit zusätzliche oder andere Bauverfahren erforderlich machen.
e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Leasingverträge oder ähnliche Verträge bestehen nicht. Die Kreditlinie wurde im Wirtschaftsjahr 2016 nicht ausgeschöpft.

9.	Vergaberegelnungen	
a.	Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelnungen) ergeben?	Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße.
b.	Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Im Wesentlichen werden für alle Vorhaben und Darlehensgeschäfte Vergleichsangebote eingeholt.

10.	Berichterstattung an das Überwachungsorgan	
a.	Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?	Im Wirtschaftsjahr haben vier Betriebsausschusssitzungen stattgefunden, in denen die Betriebsleitung den Betriebsausschuss umfassend informiert hat. Des Weiteren wird in Form von Zwischenberichten gemäß § 14 der Betriebssatzung dem Überwachungsorgan vierteljährlich Bericht erstattet. Bei Bedarf wird darüber hinaus über bedeutsame Ereignisse berichtet. Die Zwischenberichterstattung nach § 20 EigVO NRW erfolgte in 2016 wie vorgeschrieben.
b.	Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung?	Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.
c.	Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	Der Betriebsausschuss wurde im Berichtsjahr 2016 zeitnah über die wesentlichen Vorgänge informiert. Es haben sich keine Erkenntnisse ergeben, nach denen der Betriebsausschuss über wesentliche Vorgänge nicht zeitnah unterrichtet wurde oder ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder Fehldispositionen bzw. Unterlassungen vorlagen.
d.	Zu welchen Themen hat die Betriebsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Es wurde zu keinen besonderen Themen berichtet.

e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen.
f.	Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Die Stadt Lüdinghausen hat eine Eigenschadenversicherung und D&O-Versicherung abgeschlossen, in die alle Bediensteten der Stadt – und somit auch das Abwasserwerk – eingeschlossen sind; ein Selbstbehalt besteht nicht.
g.	Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?	Im Wirtschaftsjahr wurden auskunftsgemäß keine Interessenkonflikte gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

11.	Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	
a.	Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen.
b.	Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Bis zum Abschluss der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch eine wesentliche Unter- oder Überbewertung von Bilanzposten beeinflusst wird.

12.	Finanzierung	
a.	Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichts. Der Betrieb hat eine Eigenkapitalquote I von 48,3 % (Vorjahr: 46,7 %). Die Finanzierung der anstehenden Investitionen erfolgt überwiegend aus der Innenfinanzierung bzw. über Beiträge. Sofern diese nicht das Investitionsvolumen decken, sind Kreditaufnahmen möglich.
b.	Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird seit dem Wirtschaftsjahr 2010 in den Gesamtabschluss der Stadt Lüdinghausen einbezogen. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen ist als Sondervermögen rechtlich unselbstständig und deshalb Teil der Vermögens- und Haftungsmasse der Stadt Lüdinghausen. Es besteht grundsätzlich keine Insolvenzgefahr.
c.	In welchem Umfang hat der/die Eigenbetrieb/eigenbetriebsähnliche Einrichtung Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Im Wirtschaftsjahr 2016 bekam das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen keine Landeszuschüsse bewilligt.

13.	Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	
a.	Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?	Der Betrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote I beträgt im Berichtsjahr 48,3 % (Vorjahr: 46,7 %) und die Eigenkapitalquote II beträgt 77,9 % (Vorjahr: 77,3 %).
b.	Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vereinbar?	Die geplante Ausschüttung in Höhe von T€ 735 aus dem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.257 ist mit der derzeitigen Kapitalstruktur vereinbar und auch im Hinblick auf die geplante Finanzierung der Investitionen nicht zu beanstanden. Der verbleibende Jahresüberschuss von T€ 522 soll der Rücklage zugeführt werden. Hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung ist die geplante Gewinnverwendung nicht zu beanstanden. Bezüglich der Liquidität verweisen wir auf die Frage 13. a.

Ertragslage

14.	Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	
a.	Wie setzt sich das Betriebsergebnis des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nach Segmenten zusammen?	Der Betrieb ist ausschließlich in der Abwasserentsorgung tätig, somit ist keine Segmentberichterstattung notwendig.
b.	Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Nein.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Nein. Die Leistungsbeziehungen zur Trägerkommune Stadt Lüdinghausen werden unter Kostengesichtspunkten abgewickelt. Sie ergeben sich betragsmäßig aus den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage des Prüfungsberichts).
d.	Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Der Betrieb hat keine Konzessionsabgaben zu zahlen.

15.	Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	
a.	Gab es verlustbringende Geschäfte , die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?	Verlustbringende Geschäfte lagen im Wirtschaftsjahr nicht vor. Mögliche Unterdeckungen können nach § 6 KAG NRW in den Folgejahren ausgeglichen werden.
b.	Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Die Frage ist nicht relevant, da der Betrieb nach unseren Feststellungen im Berichtsjahr wie auch im Vorjahr keine Verluste erwirtschaftet hat.

16.	Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	
a.	Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages ?	Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.
b.	Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu verbessern?	Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen unter 15. b.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2016 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Bei der Darstellung der Vorjahreswerte sind bereits die Auswirkungen der Ausweisänderungen nach dem Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz (BilRUG) enthalten, sodass sich Abweichungen zum testierten Vorjahresabschluss und den Vorjahresangaben des beigefügten Jahresabschlusses ergeben können. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen im Anhang.

I. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktivseite

A. Anlagevermögen

€ 33.609.751,00
 Vorjahr: € 32.875.229,00

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt.

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände	108.820,00	123.812,00
Sachanlagen	33.500.931,00	32.751.417,00
	33.609.751,00	32.875.229,00

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

€ 108.820,00
 Vorjahr: € 123.812,00

Die immateriellen Vermögensgegenstände entwickelten sich wie folgt:

	€
Stand 01.01.2016	123.812,00
+ Zugänge	9.819,75
- Abschreibungen	24.811,75
Stand 31.12.2016	108.820,00

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen werden im Wesentlichen Software und Lizenzen ausgewiesen. Die Zugänge betreffen im Wirtschaftsjahr eine Software für die Fernüberwachung.

II. Sachanlagen

€ 33.500.931,00

Vorjahr: € 32.751.417,00

Zusammensetzung:

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.033.798,00	1.029.522,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	31.028.566,00	31.270.226,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.464,00	1.117,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.437.103,00	450.552,00
	33.500.931,00	32.751.417,00

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

€ 1.033.798,00

Vorjahr: € 1.029.522,00

Zusammensetzung:

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
a) Grundstücke	1.004.512,00	1.000.555,00
b) Außenanlagen	29.286,00	28.967,00
	1.033.798,00	1.029.522,00

Zu a) Grundstücke

Es handelt sich um die Anschaffungskosten der dem Abwasserwerk zugerechneten Grundstücke. In 2016 gab es Zugänge in Höhe von € 3.957,00.

Zu b) Außenanlagen

	€
Stand 01.01.2016	28.967,00
+ Zugänge	4.990,70
– Abschreibungen	4.671,70
Stand 31.12.2016	29.286,00

Die Abschreibung erfolgt linear über die Nutzungsdauer.

2. Technische Anlagen und Maschinen

€ 31.028.566,00

Vorjahr: € 31.270.226,00

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
a) Kanäle	24.046.101,00	24.731.279,00
b) Druckrohrleitungen	1.675.342,00	1.730.942,00
c) Regenbauwerke	2.861.594,00	2.946.077,00
d) Pumpwerke	2.445.529,00	1.861.928,00
	31.028.566,00	31.270.226,00

Zu a) Kanäle

Entwicklung:

	€	€
Stand 01.01.2016		24.731.279,00
+ Zugänge	228.215,50	
+ Umbuchungen	10.876,00	239.091,50
		24.970.370,50
– Abschreibungen		924.269,50
Stand 31.12.2016		24.046.101,00

Bei den Zugängen bzw. Umbuchungen handelt es sich um folgende Kanalbaumaßnahmen:

	€
Mischwasserkanal Blaufärbergasse	120.191,69
Regenwasserkanal Adam-Stegerwald-Straße	75.331,40
Übrige	43.568,41
	239.091,50

Die Abschreibung erfolgt linear über die Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer liegt bei den Kanälen zwischen 40 und 50 Jahren.

Zu b) Druckrohrleitungen

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2016	1.730.942,00
+ Zugänge	1.481,41
	1.732.423,41
– Abschreibungen	57.081,41
Stand 31.12.2016	1.675.342,00

Bei den Zugängen handelt es sich ausschließlich um nachträgliche Anschaffungskosten für die im Vorjahr angeschaffte Druckrohrleitung Valve.

Die Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer liegt dabei zwischen 40 und 50 Jahren.

Zu c) Regenbauwerke

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2016	2.946.077,00
– Abschreibungen	84.483,00
Stand 31.12.2016	<u>2.861.594,00</u>

Die Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer. Für die baulichen Teile liegt die Nutzungsdauer bei 40 Jahren, für die maschinellen und elektronischen Teile liegt die Nutzungsdauer bei 10 Jahren.

Zu d) Pumpwerke

Entwicklung:

	€	€
Stand 01.01.2016		1.861.928,00
+ Zugänge	370.628,94	
+ Umbuchungen	387.469,00	758.097,94
		<u>2.620.025,94</u>
– Abschreibungen		174.496,94
Stand 31.12.2016		<u>2.445.529,00</u>

Die Zugänge und Umbuchungen betreffen folgende Maßnahmen:

	€
Erneuerung Pumpwerk 32 Im Rott	291.363,36
Erneuerung Pumpwerk 11 Wolfsberg	238.935,58
Umrüstung Pumpwerke auf GPRS	206.019,93
Erneuerung Pumpwerk 32 Vossweg	17.884,38
Erneuerung Pumpwerk 2 Paterkamp	3.894,69
	<u>758.097,94</u>

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	€	1.464,00
	Vorjahr: €	1.117,00

In dieser Position sind sowohl Geräte zur Wartung und Instandhaltung der Kanäle als auch Vermögensgegenstände der allgemeinen Betriebs- und Geschäftsausstattung enthalten. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird linear abgeschrieben.

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	€	1.437.103,00
	Vorjahr: €	450.552,00

Die noch nicht fertiggestellten Baumaßnahmen werden mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter dieser Position ausgewiesen.

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2016	450.552,00
+ Zugänge	1.384.896,00
	1.835.448,00
– Umbuchungen	398.345,00
Stand 31.12.2016	1.437.103,00

Die Zugänge und Umbuchungen betreffen folgende Maßnahmen:

Zugänge:

	€
Regenwasserkanal Ostlandsiedlung	540.396,00
Regenwasserkanal Höckenkamp	220.394,00
Schmutzwasserkanal Höckenkamp	287.286,00
Schmutzwasserkanal Ostlandsiedlung	162.217,00
Regenrückhaltebecken Höckenkamp	103.131,00
Umrüstung Pumpwerke auf GPRS	63.730,00
Übrige	7.742,00
	1.384.896,00

Umbuchungen:

	€
Erneuerung Pumpwerk 11 Wolfsberg	183.474,00
Erneuerung Pumpwerk 32 Im Rott	112.891,00
Umrüstung Pumpwerke auf GPRS	91.104,00
Mischwasserkanal Blaufärbergasse	10.876,00
	398.345,00

Bezüglich der Zusammensetzung der Position zum Bilanzstichtag verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

B. Umlaufvermögen € **2.557.826,21**
Vorjahr: € 2.873.581,19

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände € **942.945,04**
Vorjahr: € 212.151,67

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	103.259,76	180.653,12
2. Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen	839.685,28	31.498,55
	942.945,04	212.151,67

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen € **103.259,76**
Vorjahr: € 180.653,12

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten überwiegend Forderungen aus Kanalanschlussbeiträgen (T€ 53; Vorjahr: T€ 82) und Abwassergebührenforderungen (T€ 50; Vorjahr: T€ 99).

2. Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen € **839.685,28**
Vorjahr: € 31.498,55

Die Forderungen gegenüber der Stadt Lüdinghausen resultieren primär aus noch nicht weitergeleiteten Geldern, die sich aus Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren sowie den noch nicht ausgeglichenen Straßenentwässerungsgebühren zusammensetzen.

II. Guthaben bei Kreditinstituten € **1.614.881,17**
Vorjahr: € 2.661.429,52

C. Rechnungsabgrenzungsposten € **2.864,62**
Vorjahr: € 2.797,48

Summe der Aktivseite € **36.170.441,83**
Vorjahr: € 35.751.607,67

Passivseite

A. Eigenkapital

€ 17.486.954,58

Vorjahr: € 16.696.529,75

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Stammkapital	6.200.000,00	6.200.000,00
Allgemeine Rücklage	7.014.622,10	6.332.474,18
Zweckgebundene Rücklage	3.015.630,68	3.015.630,68
	10.030.252,78	9.348.104,86
Jahresüberschuss	1.256.701,80	1.148.424,89
	17.486.954,58	16.696.529,75

Ein Teil des von der Stadt aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebrauchten Eigenkapitals ist als Stammkapital ausgewiesen. Der Betrag von € 6.200.000,00 entspricht den Vorgaben des § 3 der Betriebssatzung.

Gemäß Ratsbeschluss vom 6. Oktober 2016 wurde der anteilige Jahresüberschuss 2015 in Höhe von € 466.276,97 an die Stadt Lüdinghausen ausgeschüttet und in Höhe von € 682.147,92 der allgemeinen Rücklage zugeführt.

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse

€ 1.185.773,00

Vorjahr: € 1.245.219,00

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2016	1.245.219,00
+ Zugänge inkl. Umbuchungen	75.331,40
– Auflösungen	134.777,40
Stand 31.12.2016	1.185.773,00

Bei den Zugängen handelt es sich um einen Investitionszuschuss der Stadt zum Regenwasserkanal Adam-Stegerwald-Straße.

C. Empfangene Ertragszuschüsse

€ **9.497.095,00**
Vorjahr: € 9.700.389,00

Zusammensetzung:

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
a) Kanalanschlussbeiträge	9.368.936,00	9.569.323,00
b) Zuschüsse Kanalbau	128.159,00	131.066,00
	9.497.095,00	9.700.389,00

Zu a) Kanalanschlussbeiträge

Entwicklung:

	€	€
Stand 01.01.2016		9.569.323,00
+ Zugänge		223.205,55
		9.792.528,55
– Abgänge	27.616,13	
– Auflösung	395.976,42	423.592,55
Stand 31.12.2016		9.368.936,00

Die Zugänge entfallen insbesondere auf das Baugebiet Höckenkamp.

Zu b) Zuschüsse Kanalbau

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2016	131.066,00
– Auflösung	2.907,00
Stand 31.12.2016	128.159,00

D. Rückstellungen

€ **50.477,41**
 Vorjahr: € 27.172,68

Sonstige Rückstellungen

€ **50.477,41**
 Vorjahr: € 27.172,68

Die sonstigen Rückstellungen zum Bilanzstichtag setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2016 €	Inanspruch- nahme €	Zuführung €	Stand 31.12.2016 €
Erstellung der Gebühren- nachkalkulation	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Abschluss- und Prüfungskosten	14.220,00	14.220,00	24.150,00	24.150,00
Kleineinleiterabgabe	2.952,68	2.952,68	2.827,41	2.827,41
Rückzahlungsverpflichtungen	0,00	0,00	13.500,00	13.500,00
	27.172,68	27.172,68	50.477,41	50.477,41

Die Rückstellung für die Abschluss- und Prüfungskosten umfasst die voraussichtlichen Aufwendungen für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung. Die Gebührennachkalkulation wird von einer externen Beratungsgesellschaft erstellt. Die Rückstellung für Rückzahlungsverpflichtungen beinhaltet eventuelle Rückzahlungsansprüche aus Einsprüchen bei Gebührenbescheiden.

E. Verbindlichkeiten

€ **7.950.141,84**
 Vorjahr: € 8.082.297,24

Hinsichtlich der Restlaufzeiten verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.531.240,80	7.012.821,82
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	380.168,36	238.847,03
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	6.277,73	288.425,78
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.032.454,95	542.202,61
	7.950.141,84	8.082.297,24

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ 6.531.240,80
Vorjahr: €	7.012.821,82

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Darlehensverbindlichkeit	6.503.069,11	6.981.776,34
Zinsabgrenzung	28.171,69	31.045,48
	6.531.240,80	7.012.821,82

Die Darlehen wurden im Berichtsjahr planmäßig getilgt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 380.168,36
Vorjahr: €	238.847,03

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt nahezu vollständig ausgeglichen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	€ 6.277,73
Vorjahr: €	288.425,78

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen beinhalten zum 31. Dezember 2015 im Wesentlichen noch nicht gezahlte Verwaltungskostenanteile. Diese wurden im Vorjahr erst nach dem Bilanzstichtag beglichen.

4. Sonstige Verbindlichkeiten	€ 1.032.454,95
Vorjahr: €	542.202,61

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen nach § 6 KAG NRW (T€ 997; Vorjahr: T€ 490) sowie kreditorische Debitoren (T€ 36; Vorjahr: T€ 51).

Summe der Passivseite	€ 36.170.441,83
Vorjahr: €	35.751.607,67

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

1. Umsatzerlöse

€ **4.895.294,00**
 Vorjahr: € 5.106.024,18

Zusammensetzung:

	2016 €	2015 €
Schmutzwassergebühren	2.733.474,58	2.720.230,74
Niederschlagswassergebühren	1.299.044,72	1.330.194,42
Abfuhr Kleinkläranlagen	39.873,02	44.006,14
Kleininleiterabgabe	143,61	3.168,63
Oberflächenentwässerung der Stadt	422.985,65	613.272,68
Übrige	889,00	1.129,00
	<u>4.496.410,58</u>	<u>4.712.001,61</u>
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	398.883,42	394.022,57
	<u>4.895.294,00</u>	<u>5.106.024,18</u>

Die geringen Erträge aus der Oberflächenentwässerung (- T€ 190) resultieren insbesondere aus der Reduzierung des Gebührensatzes um € 0,10/m³ auf € 0,66/m³ bei Vorableitung.

2. Andere aktivierte Eigenleistungen

€ **37.370,70**
 Vorjahr: € 25.134,97

Die aktivierten Eigenleistungen betreffen die von der Stadt Lüdinghausen mittels des Verwaltungs-kostenbeitrags in Rechnung gestellten aktivierten Personalkosten sowie den Gemeinkostenaufschlag auf die Herstellungseinzelkosten. Dieser wurde im Berichtsjahr nach Neukalkulationen von 1,79 % auf 1,99 % angehoben.

3. Sonstige betriebliche Erträge

€ **134.795,41**
 Vorjahr: € 142.870,27

Zusammensetzung:

	2016 €	2015 €
Auflösung der Fördermittel und Zuschüsse	134.777,40	139.636,00
Erstattungen für Schadensfälle	0,01	3.066,52
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	143,75
Übrige	18,00	24,00
	<u>134.795,41</u>	<u>142.870,27</u>

4. Materialaufwand € **1.850.135,31**
Vorjahr: € 2.055.041,17

	2016 €	2015 €
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	76.006,56	70.374,26
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.774.128,75	1.984.666,91
	1.850.135,31	2.055.041,17

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beinhalten insbesondere Aufwendungen für Strom, Gas und Wasser.

Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen handelt es sich im Wesentlichen um den Lippeverbandsbeitrag (T€ 1.130; Vorjahr: T€ 1.114) sowie um Fremdleistungen für die Instandhaltung und Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens (T€ 591; Vorjahr: T€ 793).

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen € **1.270.525,36**
Vorjahr: € 1.240.366,46

An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Anlagevermögen und den Anlagenpiegel im Anhang.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen € **440.610,48**
Vorjahr: € 562.105,49

Zusammensetzung:

	2016 €	2015 €
Verwaltungskostenbeitrag Stadt Lüdinghausen	209.881,37	229.215,16
Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterkosten	60.859,13	97.305,46
Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen/Abschreibung	55.998,60	0,00
Versicherungen	27.127,56	26.422,39
Betriebsführung Stadtwerke Coesfeld GmbH	23.219,63	13.105,47
Anlagenabgang (Buchverluste)	0,00	84.995,82
Übrige	63.524,19	111.061,19
	440.610,48	562.105,49

Der Rückgang der Beratungsaufwendungen ist auf die Erstellung des Versiegelungskatasters (T€ 49) in 2015 zurückzuführen.

Die Minderung der übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert aus der im Vorjahr angefallenen Ausgleichszahlung für das Regenwasserrückhaltebecken Flaßbieke (T€ 55).

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	€	63,65
	Vorjahr: €	556,54

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€	249.550,81
	Vorjahr: €	268.647,95

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen beinhalten Zinsaufwendungen für Kredite.

9. Ergebnis nach Steuern/Jahesüberschuss	€	1.256.701,80
	Vorjahr: €	1.148.424,89

Berechnungsformeln der im Prüfungsbericht verwendeten Kennzahlen

Kennzahl	Berechnung
Aufwandsdeckungsgrad	$\frac{\text{Betriebliche Erträge} \times 100}{\text{Betriebliche Aufwendungen}}$
Materialintensität	$\frac{\text{Materialaufwendungen} \times 100}{\text{Betriebliche Erträge}}$
Zinslastquote	$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Betriebliche Aufwendungen}}$
Anlagendeckung	$\frac{\text{Langfristiges Kapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$
Anlagenintensität	$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Reinvestitionsquote	$\frac{\text{Nettoinvestitionen} \times 100}{\text{Abschreibungen}}$
Eigenkapitalquote I	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Eigenkapitalquote II	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Kurzfristige Schuldenquote	$\frac{\text{Kurzfristiges Fremdkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Liquiditätsgrad I	$\frac{\text{Liquide Mittel} \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad II	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen} + \text{Rechnungsabgrenzung}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad III	$\frac{\text{Kurzfristige Aktiva} \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitlichthungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

